

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 05. November 2025

Anwesend: Mario Pitz, Vorsitzender
Naomi Renardy, Tom Simon, Philipp Croé, Thomas Schwenken, Guido Deutz, Schöffen
Murielle Chaineux, Roland Lentzen, Marie-Christine Duyster, Loïs Stoffels, Sabine Brandt, Pascal Collubry, Erwin Güsting, Frederik Wertz, Christoph Falter, Nicole Nussbaum-Potiuk, Christoph Baum, Marianne Pohen-Schubert, Pierre Mennicken, Martin Peters, Yvonne Vonhoff, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Punkt 16 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Zuschlagsteuer auf die Steuer auf natürliche Personen 2026

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 17.10.2025;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes der Schöffin Naomi Renardy;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1:

für das Rechnungsjahr 2026 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

(Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK37.20)

Artikel 2:

Die Steuer ist festgelegt auf **7,5 %** des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer des Jahres 1992.

Artikel 3:

Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Steuerverwaltung der direkten Steuern, sowie es das Gesetzbuch über die Einkommenssteuer vorschreibt.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:


Pascal Neumann
Generaldirektor




Mario Pitz
Bürgermeister